

**Gemeinde Weißbach  
Hohenlohekreis**

**Satzung  
zur Änderung der Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)  
vom 27.09.2010**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 29.04.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:**

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung  
- Gebührenverzeichnis -**

<i>Nr.</i>	<i>Amtshandlung / Gebührentatbestand</i>	<i>Gebühr</i>
<b><u>1</u>    <u>Verwaltungsgebühren</u></b>		
1.1	<b>Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattungen</b>	30,00 €
1.2	<b>Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern</b>	
1.2.1	Einzelfall	30,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung	30,00 €
1.3	<b>Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege</b>	von 2,00 € bis zu 500,00 €
1.4	<b>Zulassung für sonstige gewerbliche Tätigkeiten</b>	von 2,00 € bis zu 500,00 €
1.5	<b>Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen</b>	von 2,00 € bis zu 500,00 €
<b><u>2</u>    <u>Benutzungsgebühren</u></b>		
2.1	<b>Bestattung von Leichen in einer Grabkammer</b>	430,00 €
2.2	<b>Bestattung von Leichen in einem Erdgrab</b>	

2.2.1	im Fall einer doppeltiefen Grabstätte	660,00 €
2.2.2	im Fall einer einfachtiefen Grabstätte bei Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	630,00 €
2.2.3	im Fall einer einfachtiefen Grabstätte bei Personen im Alter von unter zehn Jahren	630,00 €
2.2.4	im Fall einer einfachtiefen Grabstätte bei Ungeborenen, Fehlgeburten und Totgeburten	630,00 €
<b>2.3</b>	<b>Beisetzung von Aschen in einer Urnenstele, einer Urnenwand oder einem Kolumbarium</b>	130,00 €
<b>2.4</b>	<b>Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab</b>	260,00 €
<b>2.5</b>	<b>Überlassung eines einfachtiefen Reihengrabes (Grabkammer)</b>	
2.5.1	für Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	1.230,00 €
2.5.2	für Personen im Alter unter zehn Jahren	1.230,00 €
2.5.3	für Ungeborene, Fehlgeburten und Totgeburten	820,00 €
<b>2.6</b>	<b>Überlassung eines doppeltiefen Reihengrabes (Grabkammer) in allen Fällen</b>	1.780,00 €
<b>2.7</b>	<b>Überlassung eines einfachtiefen Reihengrabes (Erdgrab)</b>	
2.7.1	für Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	1.450,00 €
2.7.2	für Personen im Alter unter zehn Jahren	760,00 €
2.7.3	für Ungeborene, Fehlgeburten und Totgeburten	510,00 €
<b>2.8</b>	<b>Überlassung eines doppeltiefen Reihengrabes (Erdgrab) in allen Fällen</b>	2.180,00 €
<b>2.9</b>	<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes (Urnenstele, Urnenwand, Kolumbarium)</b>	
2.9.1	für alle Personen	930,00 €
2.9.2	für Ungeborene, Fehlgeburten und Totgeburten	410,00 €
<b>2.10</b>	<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erdgrab)</b>	
2.10.1	für Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	1.400,00 €
2.10.2	für Personen im Alter unter zehn Jahren	610,00 €
2.10.3	für Ungeborene, Fehlgeburten und Totgeburten	510,00 €
<b>2.11</b>	<b>Verlängerung der Nutzungsdauer pro Monat und Grabstätte</b>	
2.11.1	bei Grabkammern	10,00 €
2.11.2	bei Erdgräbern	9,10 €
2.11.3	bei Urnenstelen, Urnenwänden und Kolumbarien	5,20 €
2.11.4	bei Urnenerdgräbern	5,85 €
<b>2.12</b>	<b>Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle), einschließlich Lautsprecheranlage</b>	550,00 €
<b>2.13</b>	<b>Benutzung einer Aufbahrungs-Kühlvitrine je angefangenen Tag</b>	40,00 €
<b>2.14</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
2.14.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	40,00 €
2.14.2	Zuschlag zu 2.14.1 in besonders erschwerten Fällen	10,00 €
2.14.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	300,00 €
2.14.4	Gestellung von Leichenträgern je Mann	56,00 €
<b>2.15</b>	<b>Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung zu 2.5 bis 2.11</b>	20 %

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.05.2019 in Kraft.

Weißbach, den 29.04.2019

Rainer Züfle  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weißbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.